



Satzung

DER HAMBURGER UND GERMANIA RUDER CLUB

(Fassung 19. November 2015)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben und Wappen,
- § 2 Vereinszweck,
- § 3 Mitgliedschaft,
- § 4 Aufnahme,
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft,
- § 6 Eintrittsgeld,
- § 7 Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder,
- § 8 Gemeinnützigkeit,
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft,
- § 10 Datenschutz,
- § 11 Jugendabteilung,
- § 12 Organe,
- § 13 Mitgliederversammlung,
- § 14 Jahreshauptversammlung,
- § 15 Satzungsänderung,
- § 16 Vorstand,
- § 17 Rechnungslegung, Kassenprüfer,
- § 18 Aufnahmeausschuss,
- § 19 Ältestenrat,
- § 20 Aufgaben des Ältestenrates,
- § 21 Beschwerderecht bei Ausschluss,
- § 22 Sicherheitsbeauftragter,
- § 23 Auflösung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben und Wappen

Der Hamburger und Germania Ruder Club, gegründet im Juni 1836, hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Die Farben Des CLUB sind rot-weiß. Die CLUB-Flagge zeigt auf weißem Tuch das Hamburger Wappen, unterlegt von zwei gekreuzten Rudern und umgeben vom blauen Band mit dem Namen: „Der Hamburger und Germania Ruder Club“ und der Jahreszahl „1836“.

§ 2

Vereinszweck

Der CLUB bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübung, insbesondere des Rudersports.

Der CLUB ist unpolitisch und lehnt politische Beeinflussung sowie Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller oder rassischer Art ab. Er fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der CLUB hat Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Firmenmitglieder, unterstützende Mitglieder und auswärtige Mitglieder.

- a) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.
- b) Ordentliche Mitglieder haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der CLUB-Einrichtungen nach den hierfür getroffenen Bestimmungen berechtigt.
- c) Jugendmitglieder sind Mitglieder Des CLUB bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht.
- d) Firmenmitglieder sind juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- e) Unterstützende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche

Mitglieder. Sie sind jedoch nicht berechtigt zu rudern.

- f) Auswärtige Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die Hamburg länger als 1 Jahr verlassen und in Hamburg weder studieren noch ihren Beruf ausüben, sofern sie ihre Umschreibung zum auswärtigen Mitglied beim Vorstand schriftlich beantragt haben. Sie haben kein Stimmrecht.

Nach ihrer Rückkehr nach Hamburg treten sie automatisch in die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ein, es sei denn, dass sie vor der Umschreibung unterstützende Mitglieder waren oder auf Grund ihres Alters einer anderen Mitgliedsgruppe angehören.

Kein Mitglied Des CLUB darf einem anderen hiesigen Ruderverein, mit Ausnahme der im CLUB rudern den Schülerrudervereine angehören, andernfalls es aufhört, Mitglied Des CLUB zu sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Dem CLUB sind eine Jugendabteilung und über Verträge Schülerrudervereine, Betriebssportgemeinschaften und Rudergruppen anderer Sportvereine angegliedert.

§4 Aufnahme

Wer Dem CLUB beizutreten wünscht, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Das Gesuch muss von zwei stimmberechtigten Mitgliedern befürwortend unterschrieben sein. Diese Mitglieder haben auf Anforderung nähere Angaben über den Vorgeschlagenen zu machen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Aufnahmeausschuss.

Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, rassistischen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

Niemand darf gleichzeitig ausübendes Mitglied in einem deutschen Ruderverein sein, wenn dieser nicht Mitglied des DRV ist.

Wer Dem CLUB als Jugendmitglied beizutreten wünscht, hat den Antrag bei der Jugendabteilung oder einem im CLUB rudern den Schülerruderverein zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit den Unterschriften der gesetzlichen Vertreter einzureichen. Der Vorstand der Jugendabteilung oder des Schülerrudervereins befindet mit Wirkung für Den CLUB über den Antrag.

Die Namen der neu aufzunehmenden Mitglieder sollen durch Aushang im Bootshaus 14 Tage vor der Entscheidung über ihre Aufnahme bekannt gegeben werden.

Jugendmitglieder werden nach Ablauf des in § 3c genannten Geschäftsjahres Ordentliche Mitglieder, es sei denn, dass der Aufnahmeausschuss Einspruch erhebt. Der Einspruch ist vor Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft dem Jugendmitglied vom Aufnahmeausschuss

bekannt zu geben.

Mitglieder der im CLUB rudern den Schülerrudervereine sind berechtigt zu beantragen, dass ihre CLUB-Mitgliedschaft bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Schülerruderverein ruht. Während des Ruhens ihrer Mitgliedschaft haben sie kein Stimmrecht.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme. Nur Mitglieder sind berechtigt, CLUB-Abzeichen zu tragen.

§ 6 Eintrittsgeld

Neueintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu zahlen. Hiervon sind Mitglieder von Verbandsvereinen, von Hamburger Schülerrudervereinen und von der Jugendabteilung, die in Den CLUB übertreten, befreit.

§ 7 Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder

Die Jahreshauptversammlung beschließt alljährlich die Höhe der Eintrittsgelder und der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Umlagen können von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen nur zur Erfüllung des CLUB-Zwecks und nur im begründeten Einzelfall zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs Des CLUB erhoben werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht gedeckt werden kann. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Geschäftsjahr und nur bis zur Höhe von dreihundert Prozent des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags erhoben werden.

Bis auf den Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder sind alle übrigen Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und etwa beschlossener Umlagen verpflichtet.

Die Beiträge der Jugendmitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der Jugendabteilung und der im Club rudern den Schülerrudervereine festgesetzt. Das gilt auch für Eintrittsgelder, die die Jugendabteilung erhebt.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und am 1. Dezember für das laufende Geschäftsjahr fällig. Neue Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag monatsanteilig. Das Eintrittsgeld und der monatsanteilige Beitrag sind einen Monat nach Aufnahme fällig. Beschlossene Umlagen sind zwei Monate nach Bekanntgabe in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung des

Beschlusses in der CLUB-Zeitschrift „Die Galeere“ fällig, sofern von der beschließenden Versammlung nichts anderes festgelegt wird.

Mitglieder, die Zahlungserleichterungen oder Ermäßigungen beantragen, müssen innerhalb dieser Frist für das laufende Geschäftsjahr den Antrag schriftlich stellen; spätere Anträge wirken nicht auf den Beginn des Geschäftsjahres zurück.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Grund dieser Anträge Zahlungserleichterungen oder Ermäßigungen aus persönlichen Gründen des Antragstellers zu gewähren.

Soweit dies im Interesse des CLUBs erforderlich ist, kann der Vorstand den Mitgliedern die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehrere Jahre im Voraus auf freiwilliger Basis anbieten; Gleiches gilt für Mitgliedschaften auf Lebenszeit. Umfang und Modalitäten einer solchen Vorauserhebung von Mitgliedsbeiträgen werden durch Vorstandsbeschluss auf Basis des jeweiligen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder festgelegt. Der Vorstand darf Auf- und Abrundungen von bis zu 10 % beschließen. Mitglieder, die auf diese Weise ihre Beiträge im Voraus bezahlt haben, bleiben jedoch zur Zahlung etwa beschlossener Umlagen wie ein ordentliches Mitglied verpflichtet.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Der CLUB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der CLUB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel Des CLUB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln Des CLUB.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck Des CLUB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen Den CLUB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am CLUB-Vermögen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand. Er ist nur bis zum 15. August zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Falls ein Mitglied seinen fälligen Beitrag nicht fristgerecht bezahlt hat oder bei gewährter

Ratenzahlung mit mehr als zwei Raten im Verzuge ist, ist es nach schriftlicher Mitteilung des Vorstandes nicht mehr berechtigt, die CLUB-Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder das Bootshaus zu betreten.

Kommt das Mitglied trotz mehr als zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, so hat der Vorstand das Recht, beim Ältestenrat den Ausschluss des Mitgliedes zu beantragen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben neben etwaigen Rückständen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 10 Datenschutz

Alle Organe und Funktionsträger Des CLUB sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass Der CLUB zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, in denen Der CLUB Mitglied ist, übermittelt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung von zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen Des CLUB und allen Mitarbeitern Des CLUB oder sonst für Den CLUB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus Dem CLUB hinaus.

§ 11 Jugendabteilung

Die Satzung der Jugendabteilung wird auf Vorschlag der Jugendabteilung vom Vorstand

festgesetzt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung bestimmen sich nach der Satzung der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung wird geleitet durch den Kapitän für Jugend Des CLUB, den Vorsitzenden der Jugendabteilung und die weiteren Vorstandsmitglieder der Jugendabteilung.

Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird von der Hauptversammlung der Jugendabteilung gewählt. Er ist Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Organe

Die Organe Des CLUB sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Aufnahmeausschuss,
- d) der Ältestenrat.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn das Interesse Des CLUB es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verlangt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 14.

§ 14 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Galeere eingeladen werden müssen.

Alle dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung von einem Mitglied schriftlich mitgeteilten Angelegenheiten sind auf die Tagesordnung dieser Jahreshauptversammlung zu setzen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Über Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Beratung und Abstimmung über den Antrag beschlossen haben.

Über folgende Punkte kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung aufgeführt worden sind:

Anträge auf Satzungsänderung,

Festsetzung der Eintrittsgelder, Beiträge, Umlagen und außerordentlicher Leistungen,

Wahl des Vorstandes.

Die Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Stimmenmehrheit, abgesehen von den Fällen, in denen nach dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Eine Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.

Stimmabgabe durch schriftliche, auf den Namen eines anderen Mitglieds lautende Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Satzungsänderung

Soll über eine Änderung der Satzung abgestimmt werden, so müssen in einer solchen Mitgliederversammlung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.

Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit ihren anwesenden und den vertretenen Mitgliedern beschlussfähig ist.

Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und den Ressortleitern:

- Kapitän für Sport,
- Kapitän für Jugend,
- Kapitän für Haus und Boote,
- Kapitän für Kultur,
- Kapitän für Öffentlichkeitsarbeit,
- Kapitän für Verwaltung,
- Schriftführer.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Jahreshauptversammlung einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Es besteht die Möglichkeit, einen oder mehrere Beisitzer zu wählen. Die Ressortleiter sind berechtigt, Aufgaben zu delegieren.

Ein Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein berechtigt, Den CLUB zu vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung gewählt, die in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende.

Über Grundsatzfragen, die die im Club rudenden Schülerrudervereine berühren, soll der Vorstand erst beschließen, wenn dem Protektor des betreffenden Schülerrudervereins Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig; sie haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber Dem CLUB, die sie in Erfüllung ihrer unentgeltlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit von Mitarbeitern Des CLUB.

§ 17 Rechnungslegung, Kassenprüfer

Der Kapitän für Verwaltung hat alljährlich bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfern Rechnung abzulegen und der Versammlung

die Rechnungslegung zur Bestätigung zu unterbreiten. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Vorschlag über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Ruderjahres vorzulegen.

§ 18 Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei auf der Jahreshauptversammlung in offener Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Ferner entsendet der Vorstand aus seiner Mitte jeweils drei Mitglieder in den Aufnahmeausschuss, von denen einer der Kapitän für Jugend ist.

Der Aufnahmeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder in seiner Sitzung anwesend sind.

Die Aufnahme kann nur einstimmig erfolgen.

Über den Einspruch gegen den Übertritt eines Jugendmitgliedes zum Ordentlichen Mitglied ist mit Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Vor Entscheidung über den Einspruch ist der Vorsitzende der Jugendabteilung bzw. der jeweilige Vorsitzende des beim CLUB rudenden Schülerrudervereins zu hören.

Bei einer Abstimmung des Aufnahmeausschusses gilt Stimmenthaltung als Ablehnung.

Der Aufnahmeausschuss darf keine Gründe für die Ablehnung von zur Aufnahme vorgeschlagenen Bewerbern oder für einen Einspruch gegen den Übertritt eines Jugendmitgliedes bekanntgeben.

§ 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Er wird nur auf schriftlichen Antrag an seinen Vorsitzenden tätig und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Einschluss seines Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden im Einzelwahlgang gewählt. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die weiteren Mitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.

Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für drei Jahre.

§ 20

Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat hat über schwerwiegende Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung, die Ruderordnung oder gegen das Ansehen Des CLUB zu befinden.

Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Er kann auch angerufen werden zur Schlichtung von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

Der Ältestenrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 21

Beschwerderecht bei Ausschluss

Gegen die Entscheidung des Ältestenrates, die den Ausschluss eines Mitgliedes aus Dem CLUB betrifft, ist innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Vorsitzenden des Ältestenrates einzulegen. Im Übrigen entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 22

Sicherheitsbeauftragter

Von der Jahreshauptversammlung wird ein Sicherheitsbeauftragter für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes.

Er unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung etwaiger gesetzlicher Vorgaben, der vom DRV und vom Landesruderverband entwickelten Mindest-Sicherheitsstandards und - Richtlinien, entwickelt gemeinsam mit dem Vorstand die Sicherheitsstandards Des CLUB, kontrolliert deren Einhaltung durch die Mitgliedschaft, meldet Verstöße gegen diese Sicherheitsstandards dem Vorstand und fordert gegebenenfalls den Vorstand auf, weitere Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

Der Sicherheitsbeauftragte legt für seine Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Es gelten die gleichen Haftungsbeschränkungen wie für den Vorstand gemäß § 16.

§ 23
Auflösung

Die Auflösung Des Club kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das CLUB-Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, zu, mit der Auflage, das Restvermögen zur Unterstützung einer freien gemeinnützigen Organisation in Hamburg, insbesondere zur Pflege des Rudersports, zu verwenden.

Hamburg, 19. November 2015

DER HAMBURGER UND GERMANIA RUDER CLUB

Dirk Wengler
Vorsitzender

Rainer Tödt
Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer